

Antragsteller: Landesbetrieb Straßenbau

Straße, Hausnr.: Breitenbachstraße 90

Postleitzahl, Wohnort: 41065 Mönchengladbach

Telefon: 02161 / 409 291

Bevollmächtigte(r):
(Bitte in diesem Fall Vollmacht beifügen)

E-Mail: kristina.dziabel@strassen.nrw.de

**An den
Landrat des Rhein-Kreises Neuss
Amt für Umweltschutz
- Untere Naturschutzbehörde -
Auf der Schanze 4
41515 Grevenbroich**

Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 1 BNatSchG¹ / Ausnahme nach § 23 Abs. 1 LNatSchG NRW²

1. Beschreibung des Vorhabens: Anlage einer Amphibienleiteinrichtung an der L 381

2. Lage des Antragsgrundstückes:

Stadt / Gemeinde: Korschenbroich

Gemarkung: 3188 Flur: 14 Flurstück(e): 259

3. Es handelt sich um ein privilegiertes Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Ziff. 1, 2 BauGB³ (Land-/Forstwirtschaft, Erwerbsgartenbau)

4. Das Antragsgrundstück liegt im Bereich eines (Zutreffendes bitte ankreuzen oder ausfüllen)

Landschaftsschutzgebietes Naturschutzgebietes Naturdenkmales Geschützten Landschaftsteiles

Sonstiges:

5. Anlagen (bitte Zutreffendes ankreuzen)

Eine Beschreibung des Vorhabens, ein Lageplan und entsprechende Entwurfszeichnungen liegen als Anlage bei.

Es wurde eine Bauvoranfrage bei der Unteren Bauaufsichtsbehörde (bitte Behörde angeben) gestellt. Die Antragsunterlagen liegen als Mehrausfertigung bei.

Es wurde ein Bauantrag bei der Unteren Bauaufsichtsbehörde (bitte Behörde angeben) gestellt. Die Antragsunterlagen liegen als Mehrausfertigung bei.

¹ Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz-BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) in der zurzeit geltenden Fassung

² Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz NRW - LNatSchG NRW) vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 934 / SGV NRW 791) in der zurzeit geltenden Fassung

³ Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141, 1998 I S. 137) in der zurzeit geltenden Fassung
C:\Users\RK10464\AppData\Local\Temp\notes\DEF372\Antrag Befreiung-Ausnahme § 67 BNatSchG, § 23 LNatSchG NRW.docx

Es wurde eine Genehmigung nach § 17 Abs. 3 BNatSchG beantragt (nur bei Eingriffen in Natur und Landschaft, die keiner Zulassung durch eine andere Behörde bedürfen). Die Antragsunterlagen sollen auch für diesen Antrag gelten.

Sonstiges: Es wurde (Bezeichnung des Antrages) bei der (Bezeichnung der Behörde) beantragt. Die Antragsunterlagen liegen als Mehrausfertigung bei.

Vollmacht

6. Begründung, soweit nicht aus anderen, als Anlage beiliegenden Unterlagen ersichtlich.

Der Landesbetrieb Straßenbau NRW plant entlang der L 381 in Korschenbroich im Bereich des Trietbaches eine Amphibienleiteinrichtung mit Durchlässen zu errichten. Die Maßnahme war bereits Bestandteil des Bauleitplanverfahrens für den Bebauungsplan Nr. 10/40 "Straßenausbau Kreuzung L 31 / L 381" der Stadt Korschenbroich und wurde als Bestandteil des Landschaftspflegerischen Begleitplans öffentlich ausgelegt. Einwände gegen diese Maßnahme wurden nicht vorgebracht.

Im Rahmen der Ausführungsplanung musste die Lage der Amphibienleiteinrichtung westlich des Trietbaches leicht nach Süden geschoben werden, da die Leiteinrichtung ansonsten genau durch den Standort von einigen Bäumen gelaufen wäre. Durch die Verschiebung nach Süden wird eine Grünlandfläche auf einer Breite von einem Meter und einer Länge von ca. 86 Metern in Anspruch genommen. Die Grünlandfläche, wie auch weitere Teile des Amphibienschutzzaunes, liegen in dem Landschaftsschutzgebiet "Trietbachaue / Radebroicher Busch / Hoppbruch". Nach dem gültigen Landschaftsplan III Meerbusch / Kaarst / Neuss des Rhein-Kreis-Neuss ist es verboten, die Grünlandfläche in eine andere Nutzungsart umzuwandeln. Durch den Bau der Amphibienleiteinrichtung ist der genannte Bereich jedoch nicht mehr als Grünland zu nutzen, sondern ist anschließend Teil der Amphibienlauffläche. Der bestehende Zaun wird ebenfalls um einen Meter zurück gesetzt und wieder aufgebaut bzw. je nach Zustand der Holzpfosten ersetzt.

Mit den hier eingereichten Unterlagen wird die Befreiung von dem Verbot der Nutzungsartumwandlung beantragt.

Mir / Uns ist bekannt, dass die naturschutzrechtliche Entscheidung über den Antrag auf Ausnahme / Befreiung keine Genehmigung darstellt, andere behördliche Entscheidungen über die Genehmigung / Zulassung meines / unseres Vorhabens (z.B. Baugenehmigung, Genehmigung eines Eingriffs in Natur und Landschaft nach § 17 Abs. 3 BNatSchG) nicht ersetzt und dass die naturschutzrechtliche Entscheidung unbeschadet aller privaten Rechte ergeht.

Mönchengladbach, 09.08.2019

Ort, Datum



Rechtsverbindliche Unterschrift(en)

Dieses Feld wird von der Unteren Naturschutzbehörde ausgefüllt:

Aktenzeichen: 68.4-40.01-

Verfahren:

Befreiungsverfahren gem. § 67 Abs. 1 BNatSchG

Ausnahmeverfahren nach § 34 Abs. 4 a LG NRW i. V. m. Festsetzung nach LP